



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 238-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.509

Eingereicht am: 10.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Reinhard (Thun, FDP)
Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Bauer (Wabern, SP)
Vögeli (Bern, GLP)
Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Personen im Konkubinat

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Bern zu unterbreiten, mit der

1. die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Paare, die in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, aufgehoben wird;
2. die benötigte Dauer des Zusammenlebens, die in der Umschreibung des Konkubinats in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b ESchG angegeben ist, auf ein zeitgemässes Mass von beispielsweise 5 Jahren reduziert wird.

Begründung:

Im Kanton Bern sind Personen, die in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, gemäss Artikel 9 ESchG, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Für Paare, die in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, gilt diese Regelung jedoch nicht. Sie bezahlen gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b ESchG das sechsfache des Tarifs.

Die Realität zeigt, dass das Konkubinats für viele Paare eine bewusste und dauerhafte Lebensform darstellt, die mit gemeinsamen Verpflichtungen, gegenseitiger Unterstützung und Verantwortung einhergeht. Diese Paare unterscheiden sich in ihren faktischen Lebensumständen nicht von Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften. Die steuerliche Ungleichbehandlung im Erbfall ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Zudem erschwert die geltende Regelung die finanzielle Absicherung der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners. Gerade bei gemeinsamen Kindern, Wohneigentum oder gemeinsam aufgebauten Vermögenswerten kann die Erbschaftssteuer zu erheblichen finanziellen Belastungen führen, die existenzbedrohend sein können. Mit der beantragten Gesetzesänderung soll eine faire, zeitgemässe und partnerschaftsfreundliche Lösung geschaffen werden.

Es ist zu erwähnen, dass für Konkubinatspartnerschaften bei einem Todesfall keine Pflichtteile bestehen, d. h. die Partnerin oder der Partner muss weiterhin im Testament als Begünstigte oder Begünstigter erwähnt sein, damit eine Erbschaft erst möglich wird.

Verteiler

– Grosser Rat